

Verordnung

vom ...

zur Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (flexibler Altersrücktritt)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom [...] über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG);

gestützt auf Artikel 50 bis 54 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR)

Das StPR wird wie folgt geändert:

Art. 37 Freiwillige Pensionierung (Art. 50 Abs. 3 StPG)

¹ Tritt die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter vor Erreichen des AHV-Rentenalters freiwillig in den Ruhestand, hat sie oder er Anspruch darauf, dass sich der Staat an der Rückzahlung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses beteiligt.

² Diese Beteiligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat mindestens 15 Dienstjahre geleistet;
- b) es liegt kein Fehlverhalten vor, das eine Versetzung in den Ruhestand in Anwendung von Artikel 39 rechtfertigt.

³ Die Beteiligung des Staates entspricht (80%?) der maximalen AHV-Altersrente während längstens fünf Jahren. Im Falle eines Altersrücktritts mehr als fünf Jahre vor dem AHV-Rentenalter wird die Beteiligung anteilmässig reduziert.

⁴ Für die Berechnung der Beteiligung des Staates massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten sieben Jahre der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Fällt die Berechnung unter Berücksichtigung der letzten 15 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter aus, werden jedoch diese berücksichtigt.

⁵ Die Modalitäten der Zahlungen des Staates an die Pensionskasse des Staatspersonals, mit denen er sich an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses beteiligt, werden durch die Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatspersonals festgelegt.

Variante 1 Art. 38 Höchstalter (Art. 51 StPG)

¹ Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 67 Jahre.

² Der Staatsrat kann die Altersgrenze für die Pensionierung für gewisse Personalkategorien bis auf 58 Jahre herabsetzen, namentlich unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- a) Entwicklung der Pensionierungsbedingungen in durch Gesamtarbeitsvertrag geregelten ähnlichen Beschäftigungszweigen;
- b) Entwicklung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Personalkategorie und ihres Einflusses auf die Gesundheit am Arbeitsplatz des Personals im Pensionsalter.

³ Beim Personal, dessen Altersgrenze für die Pensionierung herabgesetzt wird, erfolgt die Beteiligung des Staates nach Artikel 37 Abs. 3 und 4, sofern die Altersgrenze unter dem AHV-Rentenalter liegt. Wird die Altersgrenze auf unter 62 Jahre herabgesetzt, so übernimmt der Staat die Finanzierung der versicherungstechnischen Kürzung.

⁴ Die besonderen Bestimmungen für gewisse Personalkategorien bleiben vorbehalten.

Variante 2 Art. 38 Höchstalter

Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 67 Jahre.

Art. 39 Versetzung in den Ruhestand (Art. 52–54 StPG)

¹ Die Versetzung in den Ruhestand kann teilweise zu 50% oder vollständig erfolgen.

² Der Staat richtet den in den Ruhestand versetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Leistungen aus:

- a) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des AHV-Rentenalter die Beteiligung an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses nach Artikel 37 Abs. 3 und 4;
- b) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 62. Altersjahr den Einkauf der versicherungstechnischen Kürzung, die sich aus dem Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals ergibt.

³ Ist die Versetzung in den Ruhestand die Folge eines Fehlverhaltens, so können die Leistungen des Staates gekürzt oder gestrichen werden.

⁴ Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Stellenabschaffung ersetzen die Leistungen des Staates die Entschädigung nach Artikel 34.

⁵ Bei teilweiser Versetzung in den Ruhestand werden die Leistungen des Staates im entsprechenden Verhältnis angepasst.

Art. 2 Aufhebungen

Das Reglement vom 20. Dezember 1983 betreffend die Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei wird bei folgenden Bedingungen aufgehoben:

- a) Die laufenden befristeten Zusatzrenten werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen weiter ausbezahlt;
- b) die persönlichen Beiträge, die von den bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Dienst stehenden Polizeibeamtinnen und –beamten während der letzten fünf Dienstjahre in den Zusatzrenten-Fonds einbezahlt wurden, werden ihnen auf das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung hin ohne (Variante: mit) Zinsen rückerstattet.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Der Präsident:
B. VONLANTHEN

Die Staatskanzlerin:
D. GAGNAUX

Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (flexibler Altersrücktritt)

Allgemeine Erläuterungen

Diese Verordnung bezieht sich auf das neue AHV-Vorschuss-System, das die aktuelle AHV-Überbrückung ersetzt und regelt die Frage der Beteiligung des Staates an der Rückzahlung dieses Vorschusses in Übereinstimmung mit den Prinzipien des StPR, welches entsprechend dem neuen Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) revidiert wurde.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR)

Das StPR wird wie folgt geändert:

Art. 37 Freiwillige Pensionierung (Art. 50 Abs. 3 StPG)

¹ Tritt die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter vor Erreichen des AHV-Rentenalters freiwillig in den Ruhestand, hat sie oder er Anspruch darauf, dass sich der Staat an der Rückzahlung des von der Pensionskasse des Staatspersonals gewährten AHV-Vorschusses beteiligt.

² Diese Beteiligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat mindestens 15 Dienstjahre geleistet;
- b) es liegt kein Fehlverhalten vor, das eine Versetzung in den Ruhestand in Anwendung von Artikel 39 rechtfertigt.

³ Die Beteiligung des Staates entspricht (80%?) der maximalen AHV-Altersrente während längstens fünf Jahren. Im Falle eines Altersrücktritts mehr als fünf Jahre vor dem AHV-Rentenalter wird die Beteiligung anteilmässig reduziert.

⁴ Für die Berechnung der Beteiligung des Staates massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten sieben Jahre der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Fällt die Berechnung unter Berücksichtigung der letzten 15 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter aus, werden jedoch diese berücksichtigt.

⁵ Die Modalitäten der Zahlungen des Staates an die Pensionskasse des Staatspersonals, mit denen er sich an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses beteiligt, werden durch die Gesetzgebung über die Pensionskasse des Staatspersonals festgelegt.

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen und den Umfang der Beteiligung des Staates an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses fest. Die vorgeschlagenen 80% entsprechen im Jahr 2008 einem Betrag von 1'768 Franken pro Monat. Die Berechnung erfolgt nach dem Grundsatz, dass der aktuelle finanzielle Aufwand für die AHV-Überbrückungsrenten als Referenz für die Kosten der Beteiligung an der Rückzahlung des Vorschusses dienen soll. Berücksichtigt man die Anzahl der potenziell betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Statistiken der letzten Jahre, den Personalausbau des Freiburger Spitalnetzwerkes und die Erhöhung der Kosten aufgrund der Streichung der paritätischen Mitfinanzierung durch die Mitglieder der Kantonspolizei, wird die Kostensenkung im Umfang von 20% durch die vorgenannten Elemente kompensiert. Es wird darauf verzichtet, die Kostenbeteiligung in Prozenten der Lohnsumme festzulegen. Stattdessen wird ein Wert in Prozenten der maximalen AHV-Rente definiert. Dem Staatsrat steht es indessen frei, diesen Wert mittels Reglementsänderung entsprechend

dem Verhältnis zwischen dem gesamten finanziellen Aufwand der Beteiligung an den AHV-Vorschuss und der Lohnsumme abzuändern.

Der Staatsrat hat ferner beschlossen, die Beteiligung des Staates proportional zu reduzieren, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mehr als fünf Jahre vor dem AHV-Rententalter in den Ruhestand tritt : So beträgt die Beteiligung des Staates bei einem Mann, der mit 58 Jahren in den Ruhestand tritt, 5/7 der Beteiligung, die bei einem Altersrücktritt mit 60 Jahren erfolgt.

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Staates entsprechen denjenigen, die gegenwärtig für die Gewährung der AHV-Überbrückungsrente gelten. Gefordert werden demnach 15 Dienstjahre und kein Fehlverhalten, das die Eröffnung eines Verfahrens gemäss Art. 39 rechtfertigen würde. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Beteiligung des Staates wie bereits nach geltendem Recht im entsprechenden Verhältnis angepasst.

Variante 1 Art. 38 Höchstalter (Art. 51 StPG)

¹ Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 67 Jahre.

² Der Staatsrat kann die Altersgrenze für die Pensionierung für gewisse Personalkategorien bis auf 58 Jahre herabsetzen, namentlich unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- a) Entwicklung der Pensionierungsbedingungen in durch Gesamtarbeitsvertrag geregelten ähnlichen Beschäftigungszweigen;
- b) Entwicklung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Personalkategorie und ihres Einflusses auf die Gesundheit am Arbeitsplatz des Personals im Pensionsalter.

³ Beim Personal, dessen Altersgrenze für die Pensionierung herabgesetzt wird, erfolgt die Beteiligung des Staates nach Artikel 37 Abs. 3 und 4, sofern die Altersgrenze unter dem AHV-Rententalter liegt. Wird die Altersgrenze auf unter 62 Jahre herabgesetzt, so übernimmt der Staat die Finanzierung der versicherungstechnischen Kürzung.

⁴ Die besonderen Bestimmungen für gewisse Personalkategorien bleiben vorbehalten.

Absatz 1 legt die Altersobergrenze auf 67 Jahre fest. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat folglich das Recht ihre berufliche Tätigkeit nach Erreichen des 65. Altersjahres weiterzuführen, sofern er oder sie den Anforderungen seiner oder ihrer Funktion noch vollumfänglich gerecht wird. Dadurch wird der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung getragen. Seitens des Arbeitgebers kann damit einem allfälligen Personalmangels schon frühzeitig etwas entgegengewirkt werden. Es gilt zu betonen, dass das Personal nicht gezwungen werden kann, das Dienstverhältnis bis zum Erreichen des Höchstalters weiterzuführen. Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die das Dienstverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus weiterführen, profitieren jedoch von einer höheren Rente (Art. 42 Abs. 1 des Reglements über den Pensionsplan [RPP]).

Absatz 2 übernimmt den aktuell im StPR enthaltenen Grundsatz, wonach die Altersgrenze für die Pensionierung je nach Personalkategorie unterschiedlich sein kann. Die Kriterien für diese Unterscheidung wurden ebenfalls aus den geltenden Bestimmungen des StPR übernommen.

Absatz 3 regelt als Folge von Absatz 2 das Ausmass der Kostenübernahme durch den Staat, falls dieser eine Altersgrenze festlegt, die unter dem AHV-Rententalter liegt. Diese Kostenübernahme beinhaltet die Beteiligung an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses und die vollständige Übernahme der versicherungstechnischen Kürzung gemäss Art. 42 Abs. 2 RPP.

Absatz 4 übernimmt den Vorbehalt besonderer Vorschriften aus dem geltenden StPR. Der Vorbehalt betrifft gegenwärtig einzig die Mitglieder der Kantonspolizei, für die ein spezifisches Reglement bezüglich ihrer Pensionierung besteht (AHV-Überbrückungsrente der Polizei).

Variante 2 Art. 38 Höchstalter

Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 67 Jahre.

Diese Bestimmung setzt das Höchstalter für Pensionierungen generell auf 67 Jahre fest. Dadurch besteht für den Staat als Arbeitgeber nicht mehr die Möglichkeit verschiedene Höchstalter festzulegen. Jede Person die unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes und ihrer Motivation den Wunsch hegt weiter zu arbeiten, sollte unabhängig von der Personalkategorie, der er oder sie angehört, nicht davon abgehalten werden. Andernfalls würde die sehr negative Botschaft vermittelt, ab dem Erreichen eines festgelegten Alters, das notabene unter dem AHV-Rententalter liegen kann, sei von einer generellen Inkompetenz auszugehen. Sollte sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin namentlich in Bezug auf seine körperlichen Fähigkeiten nicht mehr adäquat einschätzen, so kann der Staat als Arbeitgeber immer noch die Versetzung in den Ruhestand veranlassen.

Art. 39 Versetzung in den Ruhestand (Art. 52–54 StPG)

¹ Die Versetzung in den Ruhestand kann teilweise zu 50% oder vollständig erfolgen.

² Der Staat richtet den in den Ruhestand versetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Leistungen aus:

- a) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des AHV-Rententalter die Beteiligung an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses nach Artikel 37 Abs. 3 und 4;
- b) bei Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 62. Altersjahr den Einkauf der versicherungstechnischen Kürzung, die sich aus dem Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals ergibt.

³ Ist die Versetzung in den Ruhestand die Folge eines Fehlverhaltens, so können die Leistungen des Staates gekürzt oder gestrichen werden.

⁴ Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Stellenabschaffung ersetzen die Leistungen des Staates die Entschädigung nach Artikel 34.

⁵ Bei teilweiser Versetzung in den Ruhestand werden die Leistungen des Staates im entsprechenden Verhältnis angepasst.

Die Leistungen des Staates bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des AHV-Rententalters werden dem neuen AHV-Vorschuss-System angepasst und beinhalten die Übernahme der versicherungstechnischen Kürzung gemäss RPP im Falle einer Pensionierung vor dem 62. Altersjahr.

Angesichts des neuen, für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden und auf Dauer angelegten Systems mit der Beteiligung des Arbeitgebers an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses (Art. 37) erübrigt sich der bisherige Artikel 39 bezüglich der Ermutigung zum Eintritt in den Ruhestand.

Art. 2 Aufhebungen

Das Reglement vom 20. Dezember 1983 betreffend die Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei wird bei folgenden Bedingungen aufgehoben:

- a) Die laufenden befristeten Zusatzrenten werden gemäss den bei Beginn des Anspruchs geltenden Bedingungen weiter ausbezahlt;
- b) die persönlichen Beiträge, die von den bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Dienst stehenden Polizeibeamtinnen und –beamten während der letzten fünf Dienstjahre in

den Zusatzrenten-Fonds einbezahlt wurden, werden ihnen auf das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung hin ohne (Variante: mit) Zinsen rückerstattet.

Das neue AHV-Vorschuss-System ersetzt auch die Vorruhestandsregelung der Kantonspolizei. Der vorliegende Artikel regelt die Bedingungen, nach welchen diese Vorruhestandsregelung aufgehoben wird.